

Geschäftszeichen:  
353703/XXX.MP.20#0001

25. Mai 2021

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) folgenden Bescheid:

**Eine Glasflasche mit Schraubverschluss mit der Füllmenge 500 ml befüllt mit einem Getränk mit der Bezeichnung „JETFERRO´S KOMBUCHA“ in der Geschmacksrichtung „Pumpkin Chai“ mit den Inhaltsstoffen fermentierter Teeaufguss 99,5 % (gefiltertes Wasser, Kombuchakultur aus Essigsäurebakterien und Hefen, Rohrzucker, grüner Tee), Bio-Teemix 0,5 % (Kürbis (31%), Apfel, Ingwer, Fenchel, Zimtstangen, Holunderbeere, Hibiskus, Anis, Kardamom, Nelke, Süßholzwurzel, Kurkuma, Kardamom gemahlen) und Kohlensäure in der mittels Abbildung dargestellten Ausführung und Beschreibung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**

### **Gründe**

Die Jetferro´s Vision UG („**Antragstellerin**“) hat am 24. Juli 2020 einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt.

Ausweislich ihres Antrages geht die Antragstellerin davon aus, dass es sich bei dem Prüfgegenstand nicht um ein pfandpflichtiges Getränk handelt. Sie verweist hierzu auf einen Auszug aus dem von der Zentralen Stelle veröffentlichten Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Produktgruppe 01-000 Getränke, P-Nr. 01-000-0060), in dem ausgeführt ist, dass Eistee einschließlich Kombucha-Getränke in Verkaufsverpackungen aller Art mit Füllgrößen bis 18 l, beispielhaft aufgeführt für Getränkedosen aus Aluminium oder Weißblech mit den Füllgrößen 300 ml, 500 ml und 568 ml sowie Glasflaschen mit den Füllgrößen 250 ml, 330 ml, 473 ml, 500 ml, 750 ml, 1 l und 1,5 l nicht systembeteiligungspflichtig sind.

Aufgrund des allgemein gehaltenen Antrags hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin mit Nachricht vom 16. Dezember 2020 darauf hingewiesen, dass der Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und um Spezifizierung des Prüfgegenstandes gebeten.

Mit Nachricht vom 22. Februar 2021 hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Inhalt um rohen frischen Kombucha handle und angegeben, dass das Produkt kühlpflichtig sei, da es nicht pasteurisiert werde und somit probiotisch bleibe. Sie gibt an, dass das Getränk in den Supermärkten bei den Smoothies positioniert werde und dass es sich bei rohem Kombucha nicht um ein reines Erfrischungsgetränk handle.

Mit Nachricht vom 12. Mai 2021 reichte die Antragstellerin nach weiterer Aufforderung das Etikett für die 500 ml Flasche nach.

Antragsgegenstand ist die im Tenor und in der Anlage näher beschriebene Flasche aus Glas mit einem Füllvolumen von 500 ml, zum Befüllen mit einem Getränk mit der Bezeichnung „JETFERRO’S KOMBUCHA“ mit der Geschmacksrichtung „Pumpkin Chai“ („**Prüfgegenstand**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind,
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Der vorgenannte Prüfgegenstand ist eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 3 VerpackG.

## Im Einzelnen:

### 1. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Pfandpflicht. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

### 2. Einweggetränkeverpackung

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne der §§ 3 Absatz 4, 31 VerpackG, da er nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

### 3. Rücknahmepflicht

Der Prüfgegenstand besteht aus dem Material Glas. Er unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

### 4. Ausnahmetatbestände

Ein Ausnahmetatbestand von § 31 Absatz 4 VerpackG greift nicht ein.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmetatbestände gemäß § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe a) bis j) VerpackG sind nicht erfüllt.

Bei dem Getränk handelt es sich insbesondere weder um einen Fruchtsaft noch um einen Fruchtnektar im Sinne von § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe h) und i) VerpackG, da das Getränk im Wesentlichen aus fermentiertem Tee besteht und damit kein Fruchtsaft oder Fruchtnektar im Sinne der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar, koffeinhaltige Erfrischungsgetränke und Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge und Kleinkinder (**FrSaftErfrischGetrTeeV**) ist.

Schließlich ist das Getränk auch kein diätetisches Getränk im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) der Diätverordnung (**DiätV**), so dass auch die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe j) nicht eingreift. Da das Getränk für keine besondere Ernährungsweise, insbesondere nicht für eine besondere Ernährung von Säugling bestimmt ist.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich damit um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 3 VerpackG.

Nichts Anderes ergibt sich aus dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Produktgruppe 01-000 Getränke, P-Nr. 01-000-0060), der aufführt, dass Verpackungen aller Art befüllt mit Eistee (einschließlich Kombucha-Getränken) mit einem Füllvolumen bis zu 18 l systembeteiligungspflichtig im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind. Die Systembeteiligungspflicht nach § 3 Absatz 8, 7 Absatz 1 VerpackG ist nicht mit der Pfandpflicht nach § 31 VerpackG gleichzusetzen. Vielmehr begründet die Pfandpflicht nach § 31 VerpackG nach § 12 Nummer 2 VerpackG eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage

Abbildungen zum Prüfgegenstand



<p>SÜSS <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>SAUER <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>HERB <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p><b>GOOD TO KNOW: NATÜRLICH MOGELFREI</b>        Lactose- und Glutenfrei. Enthält Kohlensäure, nicht schütteln. Leicht und kurz kippen, um den natürlichen Bodenansatz zu verteilen. Bei +5 °C lagern und transportieren.</p> <p>Hergestellt von: JETFERRO'S VISION UG, Johann-Bueren-Str. 2a, 50933 Köln</p> <p><b>500ml Pfandflasche</b>        Bei +3° bis +7° mindestens haltbar bis:</p> <div style="border: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>  <p>4 270002 002340</p>	  <p>EIN KLEINER KOSMOS TO GO</p> <p><b>JETFERRO'S</b></p> <p><b>KOMBUCHA</b></p> <p>100 % Bio</p> <p><b>PUMPKIN CHAI</b></p> <p>WE LOVE IT RAW</p> 	<p> <b>GLUTEN-FREI</b>  <b>VEGAN</b>  <b>FERMENTIERT</b></p> <p><b>Bio-Kombuchatee Erfrischungsgetränk mit Kohlensäure. Zutaten:</b>        Fermentierter Teeaufguss* 99,5% (Gefiltertes Wasser, Kombuchakultur* aus Essigsäurebakterien* &amp; Hefen*, Rohrzucker*, grüner Tee*), Bio-Teemix* 0,5% (Kürbis* (31%), Apfel*, Ingwer*, Fenchel*, Zimtstangen*, Holunderbeere*, Hibiskus*, Anis*, Kardamom*, Nelke*, Süßholzwurzel*, Kurkuma*, Kardamom gemahlen*), Kohlensäure.        (*aus kontrolliert biologischem Anbau)</p> <p><b>Nährwerte pro 100ml</b></p> <table border="0"> <tr> <td>Energie</td> <td>66 kJ / 16 kcal</td> </tr> <tr> <td>Kohlenhydrate</td> <td>3,9 g</td> </tr> <tr> <td>Zucker</td> <td>3,9 g</td> </tr> <tr> <td>Salz</td> <td>0,01 g</td> </tr> </table> <p>Enthält geringfügige Mengen von Fett, gesättigten Fettsäuren und Eiweiß.</p> <p> </p> <p>DE-ÖKO-013        EU-Nicht-EU-Landwirtschaft</p>	Energie	66 kJ / 16 kcal	Kohlenhydrate	3,9 g	Zucker	3,9 g	Salz	0,01 g
Energie	66 kJ / 16 kcal									
Kohlenhydrate	3,9 g									
Zucker	3,9 g									
Salz	0,01 g									